



## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

vom 28. November 1989, zuletzt geändert am 31.03.2015

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1967 (GBl. S. 1611), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 28. November 1989 folgende Satzung beschlossen

#### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  1. bis zu 2 Stunden 20,00 Euro
  2. von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 Euro
  3. von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 70,00 Euro
  4. von mehr als 8 Stunden 80,00 Euro

Diese Entschädigung steht auch den Gemeinderäten für Tätigkeiten zu, die nicht mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 abgegolten sind.

#### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit, wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.



- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen, ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,00 Euro nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung, die bis zu 1,5 Stunden dauert und von 35,00 Euro je Sitzung, die länger als 1,5 Stunden dauert.
- (2) Das Gemeinderatsmitglied, das als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt ist, erhält für die ständige Vertretung des Bürgermeisters außerhalb der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen als Ersatz für die Auslagen und des Verdienstaufalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Höhe richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Satzung.

### **§ 4**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16, bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landeskreiskostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft<sup>1</sup>.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.1975 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 28. November 1989

Debis, Bürgermeister